

## **Benutzungsordnung** für das Knickenberghaus

### **§ 1** **Nutzungszweck**

Das Knickenberghaus der Stadt Telgte ist eine Seniorenbegegnungsstätte. Darüber hinaus dient das Knickenberghaus dem Schachverein als Vereinsstätte.

Im Rahmen von freien Kapazitäten können die Räumlichkeiten nach Beantragung auch von den örtlichen Vereinen, Verbänden, Parteien und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen -nachfolgend Benutzer/-in genannt- für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, sind nicht gestattet. Eine Nutzung durch politische Vereinigungen ist sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen nicht zulässig.

Private Feiern (Geburtstage etc.) sind nicht zulässig.

Über Ausnahmen hinsichtlich der Vergabe entscheidet die Stadt Telgte.

### **§ 2** **Nutzungsverhältnis**

Die Benutzung des Knickenberghauses erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Mit der Beantragung auf Nutzung des Knickenberghauses, spätestens jedoch mit Betreten des Gebäudes, erkennt der Benutzer/die Benutzerin die Bestimmungen dieser Ordnung an.

Der Benutzer/Die Benutzerin muss rechtzeitig die Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte beim Gebäudemanagement der Stadt Telgte beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden. Die vertragliche Vereinbarung kann seitens der Stadt Telgte aufgehoben werden, insbesondere wenn Der Benutzer/die Benutzerin die Bestimmungen dieser Ordnung nicht einhält oder Tatsachen vorliegen oder zu erwarten sind, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder wenn infolge höherer Gewalt oder anderweitiger Belegung die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Alle für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und urheberrechtlichen Erlaubnisse (z. B. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, GEMA) sind vom Benutzer/-in rechtzeitig einzuholen. Anfallende Gebühren sind von ihm zu zahlen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes und des Gaststätten- und Lebensmittelrechts sind zu beachten.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung des Knickenberghauses wird ein Nutzungsentgelt i. H. v. 50,00 € pro Veranstaltung/ pro Tag erhoben. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen.

Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung, des Schachvereins und des Vereins ZiB sind kostenlos.

Das Nutzungsentgelt ist 10 Tage vor der Veranstaltung an die Stadt Telgte zu zahlen.

### **§ 4 Nutzungsregeln**

Der Benutzer/Die Benutzerin hat der Stadt Telgte eine verantwortliche Person zu benennen. Diese trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungsordnung; sie haftet persönlich und uneingeschränkt. Dem Benutzer/Der Benutzerin wird ein Schlüssel für das Gebäude ausgehändigt. Nach Beendigung der Nutzung ist dieser umgehend der Stadt Telgte zurück zu geben. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust des Schlüssels sowie eigenmächtiger Fertigung von Nachschlüsseln haftet der/die Benutzer/-in für alle Kosten und Folgekosten.

Technische Geräte werden, soweit vorhanden, nach Abstimmung bereitgestellt. Von anderer Seite entlehene bzw. gemietete Geräte können eingebracht werden.

Vereinseigene Geräte/ Einrichtungsgegenstände dürfen im Knickenberghaus nur mit Genehmigung des Fachbereiches 6 -Gebäudemanagement- untergebracht werden.

Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Die Räume sind so wieder herzustellen, wie sie vorgefunden wurden. Insbesondere sind die Tische und Stühle wieder so hinzustellen, wie es in der Tischordnung (sh. Anlage) festgelegt ist.

Der Benutzer/Die Benutzerin hat sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Bei Vorhandensein von Mängeln sind diese vor Nutzung der Stadt Telgte anzuzeigen.

Sind bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Während der Nutzung auftretende Schäden sind unverzüglich der Stadt Telgte mitzuteilen. Es obliegt dem Benutzer/der Benutzerin festzustellen, ob beschädigte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte noch weiter benutzt werden können.

Das Gebäude mit allen Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Da das 1. OG dauerhaft als Wohnraum vermietet ist, ist unnötiges Lärmen zu vermeiden. Insbesondere sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.

Das Knickenberghaus kann von den Benutzern/den Benutzerinnen nur zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden. Hierzu wird von der Stadt Telgte, Fachbereich 6 -Gebäudemanagement-, ein Belegungsplan geführt. Das Ende der Benutzungszeiten ist so zu verstehen, dass bis zu der angegebenen Uhrzeit das Knickenberghaus verlassen sein muss. Eine Nutzung ist bis spätestens 22.00 Uhr möglich.

Das Rauchen im Knickenberghaus ist nicht gestattet.

Über das Hausrecht des Bürgermeisters hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Benutzers/der Benutzerin des Knickenberghauses gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Benutzer/Die Benutzerin hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass eventuelle Beeinträchtigungen unterbunden werden.

## **§ 5 Ordnungsgemäßes Verlassen**

Der Benutzer/Die Benutzerin hat das Knickenberghaus und umliegende Verkehrsflächen nach Inanspruchnahme so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass Wasserentnahmestellen verschlossen, elektrische Geräte sowie die Beleuchtung abgeschaltet und das Gebäude abgeschlossen wird.

Bei Zuwiderhandlung besteht für den Benutzer/die Benutzerin eine Reinigungspflicht. Kommt er dieser Reinigungspflicht nicht in einer angemessenen Zeit nach, sind von ihm die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen.

Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann dem Schuldigen oder dem Benutzer/der Benutzerin des Gebäudes für einen bestimmten Zeitraum, bei wiederholten Verstößen das Betreten der Räume dauernd untersagt werden.

## **§ 6 Haftung**

Der Benutzer/Die Benutzerin stellt die Stadt Telgte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Speichers und der Einrichtung sowie der Zugänge und Anlagen stehen.

Der Benutzer/die Benutzerin verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Telgte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Telgte und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer/die Benutzerin haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die der Stadt Telgte an den überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die Stadt Telgte übernimmt keine Haftung für verloren gegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw., insbesondere für Tascheninhalte. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht.

Die Stadt Telgte haftet ferner nicht für abgestellte Fahrräder/ Fahrzeuge.

Telgte, den \_\_\_\_ . Januar 2015

gez.  
Der Bürgermeister